

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836**

305 (2.11.1836) Anzeige eines neuen Handbuchs des badischen  
Civilrechts.

## Vaterländische Literatur.

### Anzeige\* eines neuen Handbuchs

des

# Badischen Civilrechts.

Die Kultur des vaterländischen Rechtes erfreut sich einer Theilnahme, welche unstreitig den wohlthätigsten Einfluss auf unsere Justiz-Pflege ausübt und die Freunde wissenschaftlicher Forschungen überhaupt, insbesondere in dem Gebiete des Rechtes, um so angenehmer überrascht, da eine lange Periode der Vernachlässigung vorausging, die nichts Gutes für die Zukunft erwarten ließ.

Brauers Erläuterungen (6 Bände 1809 — 1812) und die oberhofgerichtlichen Jahrbücher (mit dem Jahrgang 1823 beginnend und bis auf die jüngste Zeit fortgesetzt) waren lange die ausschließlichen Hülfsmittel für unsere Praktiker.

Im Jahr 1824 erschien Tresurts System des badischen Civilrechts, welches sich vorzugsweise mit der Bearbeitung der dem französischen Rechte fremden Lehren befaßte. Diesem folgten noch einige Monographien, welche die ihnen gebührende freundliche Aufnahme fanden. Allein all dieses war nicht geeignet, der durch vieljährigen Stillstand vorbereiteten Resignation auf ein regeres literarisches Leben, wozu doch die Einführung eines neuen Gesetzbuches gewiß den dringendsten Anlaß gab, ein Ziel zu setzen.

Vom Jahr 1829 an offenbarte sich gleichwohl eine Thätigkeit, welche der vollen Anerkennung werth ist, und zu den schönsten Ausichten und Hoffnungen für die Zukunft berechtigt.

Es erschienen nicht nur mehrere gediegene Schriften, z. B. Sanders Handbuch für Eheleute aller Stände, Bock über die dinglichen Rechte, insbesondere über die Bewahrung derselben durch Eintragung in die Grund- und Pfand-Bücher, Baurittel über die Vaterschaft und Adoption, von Weiler Motive zum Entwurf der Prozeßordnung etc. etc.; sondern auch bedeutende periodische Werke zur Förderung des Studiums und der Kenntniß aller Theile des vaterländischen Rechtes. Wir verweisen auf das Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung des Großherzogthums Baden, ferner auf die Annalen der großherogl. bad. Gerichte und auf die Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe zur Erläuterung des französischen Civilrechts mit Rücksicht auf das Badische Landrecht.

Zu diesen Unternehmungen, welche von dem Eifer und dem Zusammenwirken unserer Geschäftsmänner und Rechtsgelehrten ein rühmliches Zeugniß geben, gesellt sich nunmehr

ein Weiteres — den Bedürfnissen der Zeit nicht minder entsprechend, und in gleichem Grade ehrenvoll — nämlich das von der hiesigen Universitäts-Buchhandlung Gebrüder Groos angekündigte

## Handbuch

des

## badischen bürgerlichen Rechts

für

## Geschäftsmänner aller Art

entworfen

von

Dr. Karl Friedrich Baurittel.

ordentlichem Professor der Rechte an der Großherzogl. Bad. Albert-Ludwigs-Universität dahier.

Brauers Commentar, so willkommen dessen Erscheinung gleich bei der Einführung des neuen Landrechts war, konnte in der Folge, bei den außerordentlichen Fortschritten der Wissenschaft, nicht mehr genügen. Derselbe blieb überdies für Viele, schon seiner Sprache wegen, unzugänglich, und hat, wenn er auch im Ganzen das Verständniß des neuen Gesetzbuches und die Anwendung desselben wesentlich förderte, doch wenig zur Aufklärung der Zweifel und Controversen, deren Zahl sich mit jedem Jahre vermehrte, beigetragen.

Der Praktiker, welcher sich aus Mangel an Zeit, an Sprachkenntniß, oder an Mitteln, oder an der erforderlichen wissenschaftlichen Bildung überhaupt mit dem Quellen-Studium nicht befreunden konnte, blieb daher größtentheils ohne Führer auf seinen Wanderungen in den Irrgängen unseres neuen Civil-Rechts.

Gar viele höchst wichtige Fragen in Betreff der Anwendbarkeit des ältern beibehaltenen Rechtes und der aus der Nebeneinanderstellung verschiedenartiger Institutionen und Doktrinen hervorgehenden Konflikte, sodann über den Sinn und die Giltigkeit der alles Commentares entbehrenden Verordnungen und Erlasse, wodurch der Text des neuen Landrechtes berichtigt, abgeändert, erläutert, vermehrt oder ergänzt wurde, sollte er sich selbst beantworten. Diese Arbeit war aber mühsamer und schwieriger noch, als die richtige Anwendung des in 6 Bänden fragmentarisch commentirten Rechts. Das angekündigte Werk will diesem Uebelstande

\* Aus der Freiburger Zeitung de 1836 No. 145 (24 Mai) abgedruckt.

Abhilfe bringen. Nach den ersten 2 Lieferungen, welche vor uns liegen, dürfte es seinen Zweck vollkommen erreichen.

Der Verfasser, welcher in seiner Eigenschaft, als Lehrer des L. R. auf der hiesigen Hochschule seit dem Jahr 1822 Gelegenheit hatte, sich mit den legislativen und literarischen Quellen unseres Land-Rechtes bekannt zu machen, welcher ferner durch seine früheren Leistungen (Ref. bezieht sich auf die oben angezeigten Schriften und auf dessen gediegene Abhandlungen in dem Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden) über sein tieferes Eindringen in den Geist des französischen Civil-Rechtes Rechenschaft gab, widmet dem ältern, neben dem n. L. R. geltenden Rechte, insbesondere den beiden Einführungs-Edikten und den sich darauf beziehenden Verordnungen, so wie den später erschienenen, in das neue L. R. einschlagenden Gesetzen dieselbe Aufmerksamkeit, die er dem Text des Landrechtes angedeihen läßt. Sein vorzügliches Streben ist dahin gerichtet, daß sein Werk zu einem gründlichen Studium der Gesetze führe, daß sohin an die Stelle von Citaten und Autoritäten die eigene Prüfung, Begründung und Uebersetzung trete. Derselbe wählte deshalb eine Methode der Behandlung, von welcher er sich jenen Erfolg versprechen konnte.

„Bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Werkes (sagt er in der Vorrede) habe ich eine Methode befolgt, welcher ich von jeher gehuldigt habe. In der aus Erfahrung geschöpften Uebersetzung, daß ein getreues Referiren aus dem Gesetze unter steter Benutzung der Quellen erster Hand zur schnellsten Belehrung und sichersten Anschauung des Gesetzes selbst führt, habe ich bei jeder Materie genau Rechenschaft abgelegt, wie ich zu dem Resultate gekommen bin, und so jedem die Möglichkeit bereitet, mich Schritt für Schritt in meinem Raisonnement zu controliren. Auf diese Weise habe ich alle, nicht schon für sich verständliche Bestimmungen aus ihren Prinzipien entwickelt, ihren Sinn festgestellt und erläutert und durch ihre Folge-Sätze durchgeführt.“

Die äußere Anordnung ist folgende:

Buch.

Titel.

Quellen: 1) für Frankreich.

2) für Baden.

Uebersicht des Titels

Kapitel.

Uebersicht des Kapitels.

Artikel des Land-Rechts.

Weitere Quelle:

Erläuterung oder Noten, wodurch auf die Parallell-Stellen, oder auf die hieher bezüglichen Edikte, Verordnungen u. verwiesen, oder ein Kunstausdruck erklärt oder auf eine Abweichung von dem Urtext (Code Napoléon) aufmerksam gemacht wird.

## Ab s c h n i t t.

(wie oben)

In einer allgemeinen Einleitung und in besondern Vorberichten, bei den Haupt-Lehren des Gesetzbuches verbreitet er sich ausführlicher über dessen organische Umgebungen, sodann über die Prinzipien, welche die Grundlage des neuen Gesetzes bilden, über die Motive des Gesetzgebers, und über den Werth derselben, ferner über die historischen Momente, über Sprache, Form und Literatur. Demjenigen, denen er in letzter Beziehung keine volle Befriedigung gewähren sollte, erwiedert er:

„Mit Anführung der Literatur war ich nicht besonders freigebig. Ich glaube daher keine Mühe zu verdienen. Ein Werk, welches überall, wo es noth thut die Gründe und Zwecke des Gesetzes darlegt, sich über die Bedingungen und den Anfang der Anwendbarkeit derselben verbreitet, endlich bei streitigen Punkten das pro und contra angibt, darf billig von der Aufzählung vieler Literatur dispensirt werden. Der Kenner wird aber bald entdecken, daß ich bei der Literatur, die ich bei den Controversen dem Werke glaubte einverleiben zu müssen, diejenigen Schriftsteller und Urtheilsprüche angeführt habe, welche den fraglichen Punkt am umfassendsten behandeln und so die verschiedenen Ansichten gleichsam repräsentiren.“

Refer. hält gleichwohl das bloße Anführen nicht für hinreichend. Der Geschäftsmann will bei jedem einzelnen Artikel des Gesetzbuches, dessen Wortlaut nicht so klar und deutlich ist, daß er keines Commentars bedarf, die Stimme der Doktrine und Praxis hören. Er vermißt daher höchst ungern eine spezielle Hinweisung auf die betreffenden Quellen. Der Verfasser dürfte in der Folge hierauf um so mehr Rücksicht nehmen, da die Befriedigung dieser Anforderung seinem Plane, das Selbststudium zu wecken, durchaus nicht im Wege steht.

Wir würden unser das Unternehmen des Verf. in hohem Grade ehrendes Urtheil durch Auszüge aus den ersten beiden Lieferungen, welche bereits bis zum L. R. S. 134 vorgeschritten, und 20 Druckbogen stark sind, belegen, wenn wir dieß thun könnten, ohne dieser Anzeige eine Ausdehnung zu geben, welche über ihre Grenzen geht.

Das Werk ist indessen bereits erschienen. Indem wir uns auf seinen Inhalt berufen, begnügen wir uns, einige empfehlende Worte für dasselbe gesprochen zu haben, und sehen diesen Lehrern den Wunsch bei, daß der Verfasser in der Theilnahme und Anerkennung von Seite des Publikums jene Aufmunterung finden möge, die ihn in den Stand setzt, sein einmal begonnenes, mühsames und verdienstliches Unternehmen fortzusetzen, und in der Art und Weise, wie er solches angefangen hat, (jedoch mit Beherzigung des ihm oben gegebenen Winkes) zu vollenden.

Freiburg den 18. Mai 1836.

v. Kettner.